

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der/dem Ausbildenden (Betriebsinhaber/in)

und der/dem Auszubildenden (Heimatanschrift)

Name, Vorname		Name, Vorname	
vertreten durch		Straße	
Straße		PLZ, Ort	
PLZ, Ort		Telefon	Fax
Telefon	Fax	geb. am	in
e-mail		Staatsangehörigkeit	
Kreis		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Ausbilder/in		gesetzliche/r Vertreter: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	

wird nachstehender Vertrag (Buchstaben A - F und §§ 1 - 10 auf der Rückseite) zur Ausbildung im

Ausbildungsberuf	ggf. Fachrichtung/Schwerpunkt
------------------	-------------------------------

geschlossen. Gleichzeitig beantrage ich, der/die Ausbildende, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Vereinbarungen über eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform und werden der zuständigen Stelle unverzüglich vorgelegt. Ein Ausbildungsplan gemäß Ausbildungsordnung/Regelung wurde erstellt.

Ort, Datum

Ausbildende/r (Betriebsinhaber/in) bzw. Vertretungsberechtigte/r

Ausbilder/in

Auszubildende/r

gesetzliche/r Vertreter

A. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt

Jahre	Verkürzung wegen (Nachweis erforderlich)
-------	--

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis

beginnt am:	endet am:
-------------	-----------

Es gilt als ____ / ____ / ____ betriebliches Ausbildungsjahr.
 Die Probezeit beträgt ____ Monate (mind. 1, max. 4 Mon.).
 Für den Auszubildenden/die Auszubildende ist dieser Vertrag ein Folgevertrag:

Vertragsnummer (vorherigen Vertrag in Kopie beifügen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

B. Vergütung

Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

1.	2.	3.	Ausbildungsjahr
			Euro

Wohnung und Verpflegung (Sachbezüge) werden

- nicht gewährt.
- im Rahmen der Hausgemeinschaft gewährt und sind Teil der Bruttoausbildungvergütung.
- in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht gewährt und sind nicht Teil der Bruttoausbildungvergütung.

C. Regelmäßige Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. - bei Tarifgebundenheit - des jeweils gültigen Tarifvertrages. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt

Stunden täglich, Stunden wöchentlich.

D. Urlaub

Der/Die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, - bei Tarifgebundenheit - Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit:

Kalenderjahr	20____	20____	20____	20____
<input type="checkbox"/> Werktage				
<input type="checkbox"/> Arbeitstage				

E. Ausbildungsmaßnahmen in und außerhalb der Ausbildungsstätte

Die betriebliche Ausbildung findet statt in:

Name der Ausbildungsstätte
Ort der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen und Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

F. Sonstige Vereinbarungen

§ 1 Ausbildungsdauer (zu A)

1. Dauer

Die Dauer der Ausbildung ist in der jeweiligen Ausbildungsordnung bzw. Regelung festgelegt. Über Abkürzungen gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz entscheidet die zuständige Stelle.

2. Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

§ 2 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

1. dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen;

3. Ausbildungsmittel

dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;

4. Berufsschulbesuch und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

dem/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet werden oder die unter Buchstabe E vereinbart worden sind;

5. Schriftliche Ausbildungsnachweise

dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie zum Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig (mindestens monatlich) durchzusehen und abzuzeichnen;

6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

7. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/der Auszubildenden ist dem/der Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus angezeigt ist. Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte sind von der Erkrankung zu benachrichtigen;

8. Ärztliche Untersuchungen

von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

9. Jugendarbeits- und Unfallschutz

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Auszubildenden/die Auszubildende über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;

10. Sozialversicherung

den Auszubildenden/die Auszubildende zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages eine Ausfertigung bzw. Durchschrift dem/der Auszubildenden und ggf. den gesetzlichen Vertretern auszuhändigen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschrift und notwendigen Unterlagen zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen und Ergänzungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

12. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den von der zuständigen Stelle angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Nr. 4 und Nr. 12 freigestellt wird,

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der Auszubildenden, von Ausbildern und Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

die ihm/ihr anvertrauten Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Schriftliche Ausbildungsnachweise

die schriftlichen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und dem/der Auszubildenden regelmäßig (mindestens monatlich) zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. Benachrichtigung

beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchungen

solange er/sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen;

10. Hausordnung

bei einer Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/der Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 Vergütung (zu B)

1. Höhe und Fälligkeit

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit mindestens die tariflichen Sätze. Falls sich während der Ausbildungszeit die tariflichen Vereinbarungen ändern, gelten diese mit ihrem Inkrafttreten als vereinbart. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachbezüge

Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

Kann der/die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, überbetriebliche Ausbildung, Krankenhausaufenthalt etc.) vereinbarte Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Fortzahlung der Vergütung

- Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 4 und Nr. 12 sowie § 3 Nr. 2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschlundener Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub (zu C und D)

1. Regelmäßige Ausbildungszeit

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen.

2. Urlaubszeit

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

3. Vergütung während des Urlaubs

Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Verbringt der/die Auszubildende seinen Urlaub außerhalb der Hausgemeinschaft des/der Auszubildenden, so gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

- Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
 - b) vom/von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

3. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

4. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Aufgabe des Betriebes oder bei Wegfall der Ausbildungsseignung ist der/die Auszubildende verpflichtet, die gesetzlichen Vertreter und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Gebühren und sonstige Leistungen

1. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung trägt der/die Auszubildende.

2. Sonstige Leistungen

Der/die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser/diese Kosten einspart.

§ 8 Zeugnis

Der/die Auszubildende hat dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden. Auf Verlangen des/der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Ausbildungsberatung/zuständige Stelle anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.